

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 „SB-Markt Heldenstein“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat mit Beschluss vom 11.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 41 „SB-Markt Heldenstein“ i. d. F. vom 11.02.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „SB-Markt Heldenstein“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Zentrum von Heldenstein und wird begrenzt von Münchner Straße, St.-Rupert-Straße und Kirchstraße. Betroffen ist die Flurnummer 127 der Gemarkung Heldenstein.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der VG Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.heldenstein.de/bauleitplanungen/abgeschlossene-bauleitplanungen.html> zu finden.

Heldenstein, 08.07.2020

Ort, Datum, Siegel



Antonia Hansmeier

Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeisterin

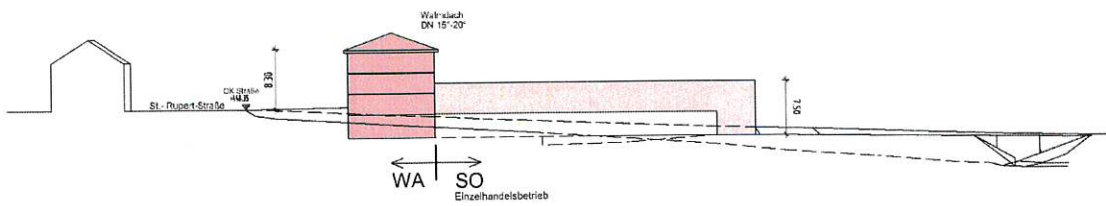
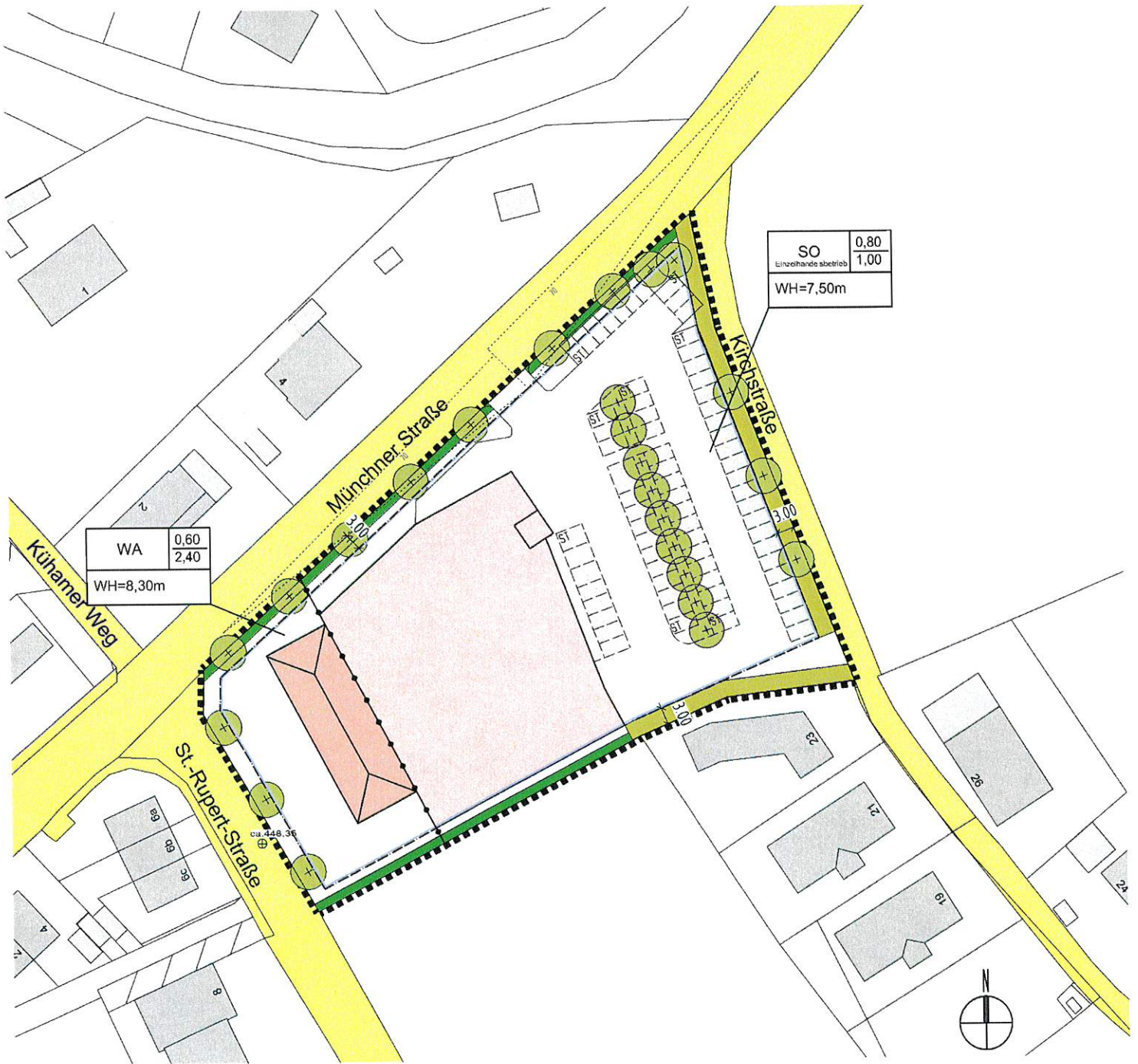
Angeschlagen an den Amtstafeln am: 08.07.2020
Abgenommen am:

abzunehmen am: 05.08.2020

Ort, Datum

Unterschrift

A. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG (M 1:1000)



SCHEMASCHNITT